2. Änderung

der Richtlinien
über die Vergabe der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen (NRW) in der
Gemeinde Vettweiß vom 18.07.2018

§ 1 Anspruchsberechtigter Personenkreis für die Vergabe der Ehrenamtskarte NRW, Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Von einem besonderen Engagement ist auszugehen, wenn der Umfang des ehrenamtlichen oder bürgerschaftlichen Engagements seit wenigstens zwei Jahren nachweislich durchschnittlich vier Stunden pro Woche bzw. 200 Stunden pro Jahr beträgt. Dieses Engagement kann bei unterschiedlichen Trägern oder verteilt auf einzelne zeitintensive Einsätze erfolgen. Der Einsatz kann sowohl in Vereinen, einer sozialen Einrichtung oder auch bei freien Vereinigungen ausgeübt werden.

(4) Erhält der Ehrenamtler eine Aufwandsentschädigung, darf diese den steuerlichen Freibetrag der Ehrenamtspauschale (960 EUR) bzw. der Übungsleiterpauschale (3.300 EUR) nicht übersteigt.

Inkraftreten:

Diese Änderung der Richtlinien tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft.

Vettweiß, den 27.03.2026

Bürgermeister